

Bekanntmachung über die Fortgeltung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern A und B in der Gemeinde Mutterstadt im Jahr 2026

Gegenüber dem Vorjahr 2025 werden sich, hinsichtlich der Steuerhebesätze der Grundsteuern A und B, keine Änderungen ergeben, so dass diese auch für das Kalenderjahr 2026 fortgelten. Auf die Erteilung neuer Bescheide für das Jahr 2026 wird deshalb verzichtet. Für alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuern A und B für das Kalenderjahr 2026 in der bisher veranlagten Höhe festgesetzt. In den übrigen Fällen werden im Laufe des Monats Januar 2026 neue Bescheide erteilt und versandt.

Die Steuerhebesätze 2026 für Grundbesitz in der Gemeinde Mutterstadt betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für den land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz (Grundsteuer A) | 640 v.H. |
| b) für den übrigen Grundbesitz (Grundsteuer B) | 570 v.H. |

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im „Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt“ treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz):

Die Grundbesitzabgaben werden anteilig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, werden die Grundbesitzabgaben als Gesamtbetrag zum 01.07.2026 fällig. Sollten die oben genannten Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt oder beim Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher oder schriftformersetzender Einlegung des Widerspruchs ist die Frist nur dann gewahrt, wenn dieser noch vor Ablauf der Frist bei der Gemeindeverwaltung oder dem Kreisrechtsausschuss eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Der Widerspruch gegen diese Bekanntmachung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der angeforderten Abgaben bei deren Fälligkeit wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehalten.

!!! UNSER TIPP: Falls noch nicht geschehen, nutzen Sie zum Einzug der kommunalen Abgaben das Lastschriftverfahren! Formulare zur Erteilung eines Lastschriftmandats finden Sie auf unserer Homepage www.mutterstadt.de. !!!

Mutterstadt, den 08. Januar 2026

Thorsten Leva
Bürgermeister

